

Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren im Gartenbau

Inhaltsverzeichnis	Seite
Das Anerkennungsverfahren	2
Die Anforderungen an die Ausbilderin/den Ausbilder	3
Die fachlichen/betrieblichen Voraussetzungen	3
Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen	5
Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin	6
Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	7
Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte	14

Das Anerkennungsverfahren

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** ist die zuständige Behörde für die Anerkennung als Ausbildungsstätte im Ausbildungsberuf Gärtner/in. Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte im Gartenbau sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 5.4 Berufsbildung im Gartenbau, zu stellen. Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte befindet sich im Downloadcenter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung eines Gartenbaubetriebes als Ausbildungsstätte sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG §§ 27 und 32) und in der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin enthalten.

Eine Anerkennung als Ausbildungsstätte wird ausgesprochen, wenn der Betrieb nach Art und Umfang der Produktion oder nach Art und Umfang der Dienstleistungen die Voraussetzung dafür bietet, dem/der Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin (vom 6. März 1996) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) der beruflichen Grundbildung, der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung zu vermitteln. Eine kontinuierliche Anleitung der/des Auszubildenden durch eine/n geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ist zu gewährleisten (BBiG §§ 28 – 30).

Zur Anerkennung müssen folgende Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen:

1. **Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte**
2. **Bescheinigung über die Mängelfreiheit und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft**
3. **Berufsnachweise der Ausbilderin/des Ausbilders**
4. **Erweiterte Führungszeugnisse des/der Ausbildenden und Ausbilders/in**

Die Abschrift oder Fotokopie des Zeugnisses über die Prüfung als Gärtnermeister/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in, Diplomingenieur/in, Bachelor oder Master und gegebenenfalls der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Ausbildereignung) sind einzureichen und verbleiben bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes wird Personen von der zuständigen Meldebehörde auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn dieses Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung Minderjähriger dient, benötigt wird. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Eine **Besichtigung des beantragenden Betriebes** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt erst nach gemeinsamer Terminabsprache. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und eine Besichtigung mit einer positiven Stellungnahme durch die zuständige Stelle durchgeführt wurde, erfolgt eine offizielle Anerkennung als Ausbildungsbetrieb.

Die Bearbeitung des Antrages ist immer **gebührenpflichtig**. Ein Gebührenbescheid wird nach Eingang des Antrages erstellt. Bitte überprüfen Sie selbst im Vorfeld anhand dieser Unterlagen, ob alle Forderungen des Gesetzgebers erfüllt werden und damit das Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Anforderungen an die Ausbilderin/den Ausbilder

In der betrieblichen Ausbildung spielt die Person der Ausbilderin/des Ausbilders eine entscheidende Rolle.

Die/der Ausbilderin/Ausbilder muss die **persönliche, fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische** Eignung besitzen, um die Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.

Persönlich **nicht** geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt bzw. schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat (s. auch § 25 JArbSchG).

Als Nachweis für die persönliche Eignung ist ein erweitertes Führungszeugnis (sowohl des/der Ausbildenden als auch der Ausbilderin/des Ausbilders) vorzulegen, das maximal 1 Jahr alt ist.

Der Nachweis der **fachlichen Eignung** als Ausbilderin/Ausbilder im Gartenbau kann über mehrere Wege erreicht werden. Der Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse kann erfolgen u. a. durch:

- Die Gärtnermeisterprüfung
- Eine staatlich anerkannte Prüfung im Gartenbau (z. B. die Technikerprüfung), wenn eine angemessene Berufspraxis (in der Regel 2 Jahre) nachgewiesen wird.
- Die Diplomprüfung, Bachelor oder Master an einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität, z. B. in den Fächern „Gartenbau“, „Landespflege“ oder „Landschaftsbau und Freiraumplanung“, wenn zusätzlich eine angemessene Zeit (in der Regel mindestens 2 Jahre) Berufspraxis nachgewiesen wird.

Die **berufs- und arbeitspädagogische Eignung** wird entweder im Rahmen der Meisterprüfung im Gartenbau oder durch eine zusätzliche Auszubereitungsprüfung (BAP) erworben und muss dann bei der Anerkennung nachgewiesen werden.

Sollte neben der Ausbildung von Gärtnern/Gärtnerinnen auch die Ausbildung behinderter Menschen zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau angestrebt werden, ist zusätzlich der Nachweis behindertenspezifischer Kenntnisse/Fähigkeiten in Form einer „Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation“ (ReZa) nötig.

Die fachlichen/ betrieblichen Voraussetzungen

Bezüglich der Mindestanforderungen, die ein anerkannter Ausbildungsbetrieb erfüllen muss, ist zwischen den einzelnen Fachrichtungen zu unterscheiden.

Grundlegend ist in allen Fachrichtungen des Produktionsgartenbaus ein ausreichend breites Sortiment an kultivierten/produzierten Pflanzen. In den Bereichen Baumschule, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau besteht zudem die Forderung nach Pflanzen für unterschiedliche Verwendungszwecke. Im Obstbau ist neben den unterschiedlichen Obstarten auch die unterschiedliche Altersstruktur der einzelnen Obstanlagen eine wichtige Voraussetzung.

Ferner sollten die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Anbau durch entsprechende Einrichtungen (Gewächshäuser, Freiflächen, etc.) gewährleistet sein. Auch Einrichtungen zur Aufbereitung für die Vermarktung der Pflanzen bzw. Pflanzenteile sollten vorhanden sein.

In den Fachrichtungen des Dienstleistungsgartenbaus (Friedhofsgärtnerei; Garten- und Landschaftsbau) sind neben der Neuanlage auch Pflegearbeiten durchzuführen, immer unter Berücksichtigung der entsprechenden Normen und Regelungen.

Im Bereich Friedhofsgärtnerei sollten zusätzlich die Pflanzenkultivierung und die Herstellung/der Verkauf von Dekorationen und Trauerbinderei in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden.

Weitere Einzelheiten zu den Mindestanforderungen in den einzelnen Fachrichtungen entnehmen Sie bitte der „Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin“ ab Seite 14 dieser Erläuterung.

Sollten Sie nicht alle fachlichen Forderungen in Ihrem Betrieb erfüllen können, so besteht die Möglichkeit der **Zusammenarbeit mit einem Kooperationsbetrieb** oder die **Verbundausbildung**. **Fragen dazu beantworten wir gern!**

Die Ausbildungsstätte in Niedersachsen ist als Haupterwerbsbetrieb, als gartenbauliche Betriebs-einheit oder als Betrieb der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Wirtschaftsergebnisse sind buchführungsmäßig zu erfassen.

Die Gebäude, die baulichen Anlagen und die technische Ausstattung müssen den im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung zu stellenden Anforderungen entsprechen und im ordnungsgemäßen Zu-stand sein.

Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen müssen ausreichend vorhanden sein und als Be-triebsmittel in ordnungsgemäßem Zustand für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Die notwendi-gen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten soll-ten im erforderlichen Maße vorhanden sein.

Ausbildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärt-nerin an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

Der **individuelle betriebliche Ausbildungsplan** ist mit der/dem Auszubildenden vor Beginn/bei Vertragsabschluss, zu Beginn der Ausbildung, vor der Zwischenprüfung und vor der Abschlussprü-fung zu besprechen, auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berichtsheftes.

Den Auszubildenden sind für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachzeitschriften und Fachlite-ratur zur Verfügung zu stellen.

Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht ebenfalls auszulegen.

Die Ausbildungsstätte hat Gewähr dafür zu bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutz-gesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften, das Mutterschutzgesetz und sonstige Vorschriften zum Schutz der/des Auszubildenden eingehalten werden. Sie muss über geeignete Sozial- und Sanitär-räume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 27 BBiG ist eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Mängelfreiheit und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vor-zulegen, die nicht älter als ein Jahr ist (siehe auch Seite 14 - 15 „Verordnung über Eignung der Ausbildungsstätte“).

Nach erfolgter Anerkennung sind betriebliche/personelle Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung berühren, binnen 14 Tage der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen

Sobald die Anerkennung als Ausbildungsstätte ausgesprochen ist, kann ein Betrieb Berufsausbildungsverträge für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin abschließen. Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen hat schriftlich zu erfolgen (§ 11 Berufsbildungsgesetz). Die Vertragsfreiheit ist durch sachliche, gesetzliche und tarifliche Bestimmungen eingeschränkt. Beide Vertragspartner, Auszubildende/r und Auszubildende/r, gehen mit dem Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages Verpflichtungen ein, z. B.:

Auszubildende(r)	Ausbildende(r)
- Lernpflicht	- Ausbildungspflicht
- Teilnahmepflicht am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblicher Ausbildung und an Prüfungen	- Freistellungspflicht zum Berufsschulunterricht, für außerbetriebliche Ausbildung, für Prüfungen
- Weisungsgebundenheit	- Benennung weisungsberechtigter Personen
- Einhaltung der Ordnung	- Aufsichtspflicht
- Führung des Ausbildungsnachweises	- Kontrolle des Ausbildungsnachweises
- Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel	- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel
- Benachrichtigung des Betriebes bei Krankheit, etc.	- Urlaubsgewährung
- Verschwiegenheitspflicht	- Pflicht, ein Zeugnis auszustellen
- Sorgfaltspflicht	- Vergütungspflicht und Abrechnung darüber
- usw.	

Die originalen schriftlichen Ausbildungsverträge (3fach), die Angaben für die Berufsbildungsstatistik (1fach) und weitere Unterlagen sind **vor Beginn** der Ausbildung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich 5.4, Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn) zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zuzusenden. Für die Eintragung des Ausbildungsvertrages werden Gebühren erhoben.

Alle Informationen rund um den Ausbildungsvertrag finden Sie auch auf unserer homepage:

www.lwk-niedersachsen.de; Webcode: 01037752

oder über folgenden Link:

[Downloadcenter Ausbildung - Gärtner/in : Landwirtschaftskammer Niedersachsen \(lwk-niedersachsen.de\)](http://Downloadcenter Ausbildung - Gärtner/in : Landwirtschaftskammer Niedersachsen (lwk-niedersachsen.de))

Ausbildungsvertragsformulare, die Berufsbildungsstatistik sowie der betriebliche Ausbildungsplan können direkt am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Bitte beachten Sie, dass originale Unterschriften der Vertragsparteien (Ausbildende/r; Betriebsinhaber/in, Ausbilder/in, Auszubildende/r sowie ggf. der gesetzlichen Vertreter) zwingend erforderlich sind.

Nach erfolgter Eintragung des Ausbildungsvertrages werden zwei Vertragsexemplare mit einer Bestätigung der Eintragung an den Ausbildungsbetrieb zurückgesandt. Ein Vertragsexemplar ist der/dem Auszubildenden auszuhändigen, das andere verbleibt beim Auszubildenden.

Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

Die allgemeine Berufsausbildungszeit zum Gärtner/zur Gärtnerin beträgt insgesamt **drei Jahre**. Diese Regelausbildungszeit kann verkürzt werden wegen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsfachschule des entsprechenden Berufsfeldes, Hochschulreife/Fachhochschulreife/Fachhochschulreife, schulischer Teil, oder einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens DQ-Level Niveau 4. Im Falle einer **beabsichtigten Verkürzung** der Regelausbildungszeit sind die entsprechenden Nachweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen.

Bei sehr schwachen Leistungen oder im Falle eines Nichtbestehens wird die Ausbildungszeit verlängert. Auch eine Berufsausbildung in Teilzeit ist möglich (Berufsbildungsgesetz § 7a, § 8).

Die Ausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Ein Teil des Berufsschulunterrichtes wird ausgelagert und von der DEULA in mehrtägigen Kursen durchgeführt. Ergänzend zur Ausbildung im Betrieb nehmen die Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (in der Regel einwöchige Lehrgänge) der überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bad Zwischenahn oder Hannover teil.

Die Einladung zu diesen Kursen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. durch die DEULA direkt. Der Nachweis über die Teilnahme an den außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist ebenso wie die Führung eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres erfolgt die **Zwischenprüfung**, um den bis dahin erreichten Ausbildungsstand festzustellen. Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung. Die Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung!

Zum Ende der betrieblichen Ausbildungszeit erfolgt die **Abschlussprüfung** in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form. Die Ausbildungszeit endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. Bei einer nicht bestandenen Prüfung kann sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, insgesamt um max. 1 Jahr, verlängern.

Für Fragen rund um die Berufsausbildung im Gartenbau stehen Ihnen die Ausbildungsberater/innen des FB 5.4 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gerne zur Verfügung.

Als Ausbildungsbetrieb leisten Sie einen langfristigen Beitrag für gute Fachkräfte im Gartenbau und erfüllen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Auch bei Kontakten zu potentiellen Auszubildenden kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hilfreich sein: Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und aktive Ausbildungswerbung auf Jobmessen, in Schulen und bei Betrieben.

Nutzen Sie auch die Möglichkeiten, die unsere Website „www.talente-gesucht.de“ bietet! Hier können Sie Ihren Ausbildungsbetrieb optimal präsentieren.

Auszug:

Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert

**Unterabschnitt 3
Pflichten der Ausbildenden**

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind; die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich erforderliche Hard- und Software sind für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

**Abschnitt 3
Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal**

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Auszubildenden und ihre Ausbilder oder Ausbilderinnen jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Auszubildenden oder die Auszubildende erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist

§ 29 Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30 Fachliche Eignung

1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. das Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
5. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 31 Europaklausel

(1) In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255, S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln

§ 31a Sonstige ausländische Vorqualifikationen

In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz seinen Befähigungsnachweis erworben hat, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 32 Überwachung der Eignung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen

§ 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nummer 1.

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34 Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,

6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnis,
10. Name, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden, Anschrift und amtlicher Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, elektronische Kontaktdaten, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

(3) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

(4) Die nach Absatz 3 gelöschten Daten sind in einem gesonderten Dateisystem zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre.

§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Absatz 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Absatz 2 behoben wird.

(3) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt werden folgende Daten an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Auszubildenden, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Festlegung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Auszubildenden,
2. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
3. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
4. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtlicher Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestanden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten

(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis nach Maßgabe des Satzes 2 zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Ausbildende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

GartAusbStEignV

Stand: Letzte Änderung durch Art. 6 Abs. 19 G v. **23.5.2017** (I 1228)

Eingangsformel

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), Neufassung 12. Dez. 2004, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Für die Eignung der Ausbildungsstätte gelten neben den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen die in den nachfolgenden §§ 2 und 3 näher festgelegten weiteren Anforderungen.

§ 2 Mindestanforderungen an die Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand

(1) Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Umfang der Produktion oder nach Art und Umfang der Dienstleistungen die Voraussetzungen dafür bieten, dass dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Grundbildung, der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als Haupterwerbsbetrieb, als selbständige gartenbauliche Betriebs-einheit oder als Betrieb der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsmäßig erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen müssen den im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßigem Zustand sein.

(4) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßigem Zustand sind. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(5) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und der Prüfungsordnung sowie den Ausbildungsplan an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen. Dem Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Ausbildungsstätte muss Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen.

Bei der Antragstellung gemäß § 82 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist.

(7) Wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, ist zu vermuten, dass der Betrieb als Ausbildungsstätte ungeeignet ist.

§ 3 Fachrichtungsspezifische Mindestanforderungen an die Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Baumschule muss über ein ausreichend breites Sortiment für verschiedene Verwendungszwecke in regelmäßiger Kulturfolge verfügen sowie Fertigkeiten und Kenntnisse von der Anzucht bis zur verkaufsfertigen Pflanze vermitteln können. Ausreichende Flächen des ganzjährig geschützten Anbaus, Überwinterungsräume, Freiland- und Containerflächen sowie geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Baumschulerzeugnisse müssen vorhanden sein.
- (2) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei muss die Voraussetzungen für die Neuanlage verschiedener Grabarten, die Durchführung von Pflanz- und Pflegearbeiten sowie die Erstellung von Dekorationen und Trauerbinderei erfüllen. Geeignete Räume für eine Produktion in ausreichendem Umfang und Verkaufseinrichtungen müssen vorhanden sein.
- (3) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau muss die Voraussetzungen dafür bieten, Außenanlagen als landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk unter Beachtung der einschlägigen Fachnormen und sonstiger anerkannter Regeln der Technik zu erstellen und zu pflegen.
- (4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Gemüsebau muss über Einrichtungen zur Anzucht sowie über ausreichende Gewächshausflächen oder andere Flächen des geschützten Anbaus verfügen. Ergänzend sollen Freilandflächen in angemessener Größe vorhanden sein. Es müssen verschiedene Gemüsearten angebaut werden. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung des Gemüses müssen vorhanden sein.
- (5) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Obstbau muss mehrere Obstarten in Beständen unterschiedlichen Alters anbauen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung, Lagerung und die Vermarktung des Obstes müssen vorhanden sein.
- (6) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Staudengärtnerei muss über ausreichende Gewächshausflächen verfügen. Außerdem müssen Freilandflächen in angemessener Größe für die Produktion und als Mutterpflanzenquartier vorhanden sein. Das Sortiment muss Stauden in unterschiedlichen Kulturformen und Lebensbereichen umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Stauden müssen vorhanden sein.
- (7) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Zierpflanzenbau muss über ausreichende heizbare Gewächshausflächen verfügen. Die Kulturen müssen Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Zierpflanzen müssen vorhanden sein.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass die durch die Ausbildungsstätte nicht vermittelbaren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in Form überbetrieblicher Ausbildung oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt werden können.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft